

Brehmstraße 5-7 40239 Düsseldorf

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Ministerialdirektor
Dr. Rolf Schmachtenberg
Leiter Abteilung V
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
T. 0211. 640 04 - 0
F. 0211. 640 04 20
info@bvkm.de
www.bvkm.de

Düsseldorf, 21. August 2014

**Unterkunftskosten behinderter Menschen, die im Haushalt ihrer Eltern leben
Schreiben von Frau Dr. Annette Niederfranke vom 22. Oktober und 19. Dezember 2012**

Sehr geehrter Herr Dr. Schmachtenberg,

wir möchten ein Anliegen wiederaufgreifen, mit dem Ihr Ministerium bereits im Jahr 2012 befasst war und das für uns nach wie vor von hoher Aktualität ist.

Es geht um die Problematik, dass seit etwa drei Jahren Unterkunftskosten von erwachsenen Menschen mit Behinderung, wenn diese im Haushalt ihrer Eltern leben, nur noch dann im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII von den Sozialämtern übernommen werden, wenn zwischen den Kindern und ihren Eltern ein wirksamer Mietvertrag geschlossen wurde. Ursächlich hierfür sind zwei Urteile des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2011 (BSG-Urteile vom 25. August 2011, Az. B 8 SO 29/10 R sowie vom 14. April 2011, Az. B 8 SO 18/09 R).

Für Eltern behinderter Kinder ist der Abschluss eines solchen Mietvertrages häufig mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Denn für den Abschluss des Mietvertrages muss bei behinderten Kindern, die unter rechtlicher Betreuung stehen, wegen des Verbots des In-Sich-Geschäfts in der Regel ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Hinzu kommt, dass es oft der Grundüberzeugung und dem selbstverständlichen Einsehen von Eltern für ihr behindertes Kind widerspricht, mit diesem eine mietvertragliche Regelung zu treffen (siehe das Schreiben einer betroffenen Mutter an den Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. vom März 2013, Anlage 1).

Ist der Mietvertrag schließlich abgeschlossen, gilt es die nächste Hürde zu nehmen: Viele Sozialämter zweifeln die Wirksamkeit solcher Mietverträge und die Ernsthaftigkeit des Mietzinsverlangens an mit der Folge, dass die Eltern als rechtliche Betreuer ihrer Grundsicherungsberechtigten Kinder oft jahrelang vor den Sozialgerichten um die Anerkennung der Unterkunftskosten kämpfen müssen. Unserem Verband ist aus seiner Beratungspraxis bekannt, dass eine Vielzahl solcher Verfahren derzeit vor den Sozialgerichten anhängig ist.

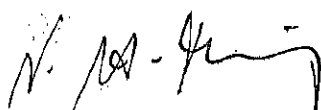
Um Eltern behinderter Kinder diese zermürbenden Auseinandersetzungen zu ersparen, hatte der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) bereits 2012 im Zuge der parlamentarischen Beratung des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 17/10748) gefordert, das SGB XII so zu verändern, dass für den genannten Personenkreis die Unterkunftskosten grundsätzlich nach dem Pro-Kopf-Anteil ermittelt und vom Sozialamt übernommen werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sah aber seinerzeit für eine solche Rechtsänderung unter anderem deshalb keine Notwendigkeit, weil es die BSG-Rechtsprechung nur auf die Fälle für anwendbar hielt, in denen Eltern mit ihren behinderten Kindern in *Wohneigentum* leben. Dagegen hätten die Urteile nach Auffassung des Ministeriums keine Auswirkungen auf Eltern und grundsicherungsberechtigte Kinder, die in einer *Mietwohnung* leben (siehe Schreiben des BMAS vom 22. Oktober 2012, Anlage 2). In seinem an den bvkm gerichteten Schreiben vom 19. Dezember 2012 hat das Ministerium aber zumindest eine mögliche Überprüfung der Rechtslage in Aussicht gestellt. In dem Schreiben heißt es: „Zunächst aber muss es einen Überblick über die Verwaltungspraxis geben. Auf dieser Grundlage ist dann zu entscheiden, ob gesetzliche oder untergesetzliche Maßnahmen erforderlich sind (siehe Schreiben des BMAS vom 19. Oktober 2012, Anlage 3).“

Vor diesem Hintergrund hatte der bvkm in Ausgabe 1/2013 seiner Zeitschrift „DAS BAND“ betroffene Eltern gebeten, ihre Erfahrungen mit der neuen Rechtsprechung des BSG zu schildern. Viele Eltern sind diesem Aufruf gefolgt. Die Rückmeldungen machen vor allem eines deutlich: Es gibt zu dieser Frage eine sehr unterschiedliche Verwaltungspraxis bei den einzelnen Sozialämtern. Einige Sozialämter behalten z.B. die alte Vorgehensweise bei und zahlen entgegen der Rechtsprechung des BSG den Pro-Kopf-Anteil an den Unterkunftskosten (so z.B. die Sozialämter im Westerwaldkreis und in Lahr). Während einige Sozialämter nur bei Wohneigentum den Abschluss eines Mietvertrages verlangen (so z.B. das Sozialamt in Stuttgart) fordern andere auch bei Mietwohnungen den Abschluss eines Untermietvertrages (so z.B. die Sozialämter in Solingen (Anlage 4) und Wilhelmshaven (Anlage 5)). Auch die Wirksamkeit abgeschlossener Mietverträge wird von den Sozialämtern unterschiedlich beurteilt. Einige Sozialämter erkennen die Mietkosten als Kosten der Unterkunft problemlos an (so z.B. die Sozialämter in Lüneburg und Goch). Andere wiederum bezweifeln, dass Mietverträge zwischen Eltern und ihren Kindern ernsthaft gewollt sind und stellen daher deren Wirksamkeit in Frage (so z.B. die Sozialämter in Wilhelmshaven (Anlage 5) und Sankt Augustin (Anlage 6)).

Bei vielen Eltern stößt die unterschiedliche Handhabung auf Unverständnis. Während die Kinder in der einen Stadt keine Unterkunftskosten mehr erhalten, werden diese häufig in der Nachbargemeinde weiterhin problemlos bewilligt. Schon allein unter dem Aspekt der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland ist daher eine gesetzliche Lösung wünschenswert.

Der bvkm sieht die geforderte Rechtsänderung deshalb nach wie vor als notwendig an und bittet Sie, sehr geehrter Herr Dr. Schmachtenberg, die hierfür erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Müller-Fehling
Geschäftsführer



Katja Kruse
Referentin für Sozialrecht

Anlagen

CBP e.V.

11. MRZ. 2013

- ANLAGE 1 -

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Karlstr. 40

79104 Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen ein Problem schildern, was mich zutiefst empört und tief betroffen macht.

Von unserem Grundsicherungsamt erhielt ich die Nachricht, dass für volljährige behinderte Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten leben, keinen Anspruch mehr auf Unterkunft- und Heizkosten im Rahmen der Grundsicherung besteht. Es wird Bezug genommen auf ein Urteil des BSG.

Ich wende mich an Sie, da Sie ja die Interessen der Menschen mit Behinderung vertreten.

Ich lebe mit meinem 38-jährigen geistig behinderten Sohn seit seiner Geburt zusammen in „Haushaltsgemeinschaft“, d.h für uns wir leben in einer Familie. Ich tue das bewusst, u.a. auch aus einer christlichen Überzeugung heraus.

Ich kann meiner Empörung kaum schriftlich Ausdruck verleihen. Dafür, dass wir alle Nachteile, die ein behindertes „Kind“ (bleibt ja mein leibliches Kind) mit sich bringt, auf uns genommen haben und nehmen, haben wir unser Leben lang zu kämpfen und sind benachteiligt. Wir haben in der DDR gekämpft um alles und jedes! Kein Kindergarten, keine Schule....

Gläubt der Gesetzgeber, dass ein behinderter Mensch im Haus zum Strom-, Wasser- und Heizkostensparen hilft? Der Gesetzgeber propagiert zunehmend die „Ambulantisierung“! Was mache ich denn mit meinem Sohn? Er lebt auch ambulant. Ein stationärer Aufenthalt – was in unserem Fall die Alternative wäre - ist um ein Vielfaches teurer, ebenso wäre die professionelle ambulante Betreuung um ein Vielfaches teurer als die anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung. Wir werden für unser selbstverständliches Engagement und unsere Liebe und Annahme eines behinderten Menschen bestraft. Wir treten in Familie füreinander ein.

Wäre ich Bezieher von Hartz IV oder ALG II bestände wiederum Anspruch! Dafür, dass ich – Gott sei Dank - in den letzten 20 Jahren in der Lage war, mir (keine großartigen) Rentenansprüche zu erwerben und keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss, haben wir jetzt den Schaden.

Ich könnte natürlich auch noch einen Mietvertrag mit meinem Sohn schließen! Das widerspricht meiner Auffassung von einer Familie, wo man füreinander da ist.

Dass behinderte Menschen – und speziell geistig behinderte – keine Lobby haben, ist uns Eltern und Angehörigen sowieso klar. Wo der „mainstream“ liegt ist gerade zu sehen: Heftigst wird gerade über Adoptionen bei gleichgeschlechtlichen Paaren diskutiert! Damit kein Missverständnis aufkommt:

[REDACTED]

[REDACTED]

Ich bin der Überzeugung, dass es verschiedene Lebensentwürfe mit unterschiedlichen Familienkonstellationen geben kann und ja auch gibt. (Ich selbst war immer alleinerziehende Mutter von 2 Kindern, verkörpere also nicht das klassische Familienbild). Ebenso bin ich davon überzeugt, dass ein Kind allemal besser bei wenigen Bezugspersonen aufgehoben ist als in einer stationären Einrichtung, und mag sie noch so gut sein.

Ich führe diese momentane Diskussion nur an, um deutlich zu machen: ich lebe auch in Familie und das führt zur Aberkennung von Rechten.

Ich wünsche lediglich eine Gleichbehandlung.

Wo bleibt Art. 6 GG?

Ich wünsche mir, dass Sie als christlicher Verband sich dieser Problematik annehmen.

Ich denke, dass Sie meine Empörung, Enttäuschung aus meinem Brief lesen können und mir evtl. unklare Gedankengänge nachsehen.

Trotzdem hoffe ich auf Ihr Verständnis und grüße Sie aus [REDACTED]

[REDACTED]

Das Schreiben schicke ich mit auch:

an den Petitionsausschuss des Bundestages

an Frau Michalik, Herrn Hüppe MdB und Beauftragte für Menschen mit Behinderung

an den Präsidenten des Bundestages, Herrn Prof. Dr. Lammert,

an Frau Göring-Eckardt, MdB

an den Bundestagsabgeordneten meines Wahlkreises, Herrn Grund,

an den Familienbund der Katholiken hier in Thüringen

an den BEB (Bundesverband evang. Behindertenhilfe)



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

EINGEGANGEN

24. OKT. 2012

208
-ANLAGE 2-

Vorsitzenden der Caritas
Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Herrn Johannes Magin
Karlstraße 40
79104 Freiburg

Dr. Annette Niederfranke

Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2045 / 2046

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.niederfranke@bmas.bund.de

Bundsvorsitzende der
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Frau Ulla Schmidt, MdB
Leipziger Platz 15
10117 Berlin

Berlin, 27. Oktober 2012

Mitglied des Vorstandes des
Verbands für anthroposophische Heilpädagogik,
Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V.
Herrn Lothar Dietrich
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim

Vorsitzenden des Bundesverbands
evangelische Behindertenhilfe e.V.
Herrn Michael Conty
Altensteinstraße 51
14195 Berlin

Vorsitzende des Bundesverbands für
körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Frau Helga Kiel
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. September 2012, mit dem Sie den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 17/10748) ansprechen, der sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindet. Sie schlagen vor, den Entwurf um eine Änderung des § 42 Nummer 4 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

(SGB XII) zu ergänzen. Danach sollen für den genannten Personenkreis die Unterkunftskosten generell nach dem Pro-Kopf-Anteil ermittelt werden.

Anlass für Ihr Schreiben sind zwei Urteile des Bundessozialgerichts (vom 25. August 2011, Az. B 8 SO 29/10, sowie vom 14. April 2011, Az. B 8 SO 18/09 R), in denen es um die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII geht, die im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben. Einschlägig hierbei ist das Urteil vom 25. August 2011, da es in dem Urteil vom 14. April 2011 um die Höhe einer Betreuungspauschale im Mietvertrag geht.

Ich kann verstehen, dass Sie den Unmut der betroffenen Eltern befürchten, wenn die Unterkunftskosten nur übernommen würden, sofern zwischen den Eltern und ihrem Kind ein wirksamer Mietvertrag geschlossen wurde. Diese Folge ergibt sich aus dem Urteil vom August 2011 jedoch nicht.

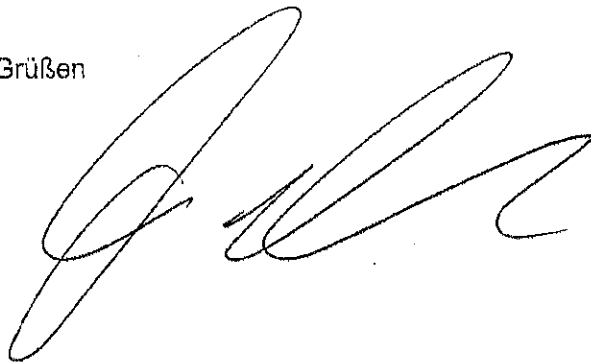
Das Urteil behandelt einen Fall, in dem ein erwachsener Sohn, der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezieht, mit seinem Vater in einem Eigenheim lebt. Unter Einbeziehung eines Ergänzungsbetreuers wurde zwischen Vater und Sohn ein Mietvertrag abgeschlossen. Das Sozialamt lehnte die Übernahme der Miete als anzuerkennende Unterkunftskosten ab. Das Bundessozialgericht begründete dies damit, dass nach § 42 Nummer 4 SGB XII die tatsächlichen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmen sind. Dies setze voraus, dass dem Leistungsberechtigten (also dem Sohn) tatsächlich solche Aufwendungen entstanden sind. Dies war hier nach Ansicht des Bundessozialgerichts nicht der Fall. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt diese Begründung des Urteils.

Im fraglichen Fall wurde über die Mietkosten bei Wohneigentum der Eltern entschieden. Die Übernahme von fiktiven Unterkunftskosten bei Wohneigentum, die der Einnahmenerzielung der Eltern dienen, ist in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings stellt die Sozialhilfe auf die Besonderheiten des Einzelfalles ab, Ausnahmen sind möglich. Ein Anteil an den zu zahlenden Betriebskosten kann ebenfalls übernommen werden. Auf Eltern und Grundsicherungsberechtigte erwachsene Kinder, die in einer Mietwohnung leben, hat das Urteil keine Auswirkungen. Die Notwendigkeit einer Rechtsänderung sehe ich deshalb nicht.

Schließlich bitte ich Sie, die sozialhilferechtlichen Folgen Ihres Änderungsvorschlags zu bedenken. Bestimmt sich die Höhe der zu übernehmenden Unterkunftskosten nach den Pro-Kopf-Anteilen, wären auch unangemessen hohe Unterkunftskosten zu übernehmen. Denn bei erwachsenen Leistungsberechtigten, die im Haushalt der Eltern leben, kann nicht generell unterstellt werden, dass die Eltern selbst auch hilfebedürftig sind und die gemeinsame Wohnung nicht größer oder teurer ist, als nach den Kriterien des SGB XII als angemessen zu betrachten wäre.

Ich bitte um Verständnis, dass ich vor diesem Hintergrund eine Rechtsänderung nicht in Aussicht stellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, fluid loops and strokes, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

- ANLAGE 3 -

EINGEGANGEN

21. DEZ. 2012

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e. V.
Geschäftsführer
Herrn Müller-Fehling
Referentin für Sozialrecht
Frau Katja Kruse
Brehmstraße 5 – 7
40239 Düsseldorf

Dr. Annette Niederfranke
Staatssekretärin

HAUBANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2045 / 2046
FAX +49 30 18 527-2046
E-MAIL buero.niederfranke@bmas.bund.de

Berlin, 19. Dezember 2012

Sehr geehrte Frau Kruse, sehr geehrter Herr Müller-Fehling,

haben Sie Dank für Ihr Schreiben vom 20. November 2012, in dem Sie auf mein Antwortschreiben vom 22. Oktober 2012 zu dem gemeinsamen Schreiben der Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 24. September 2012 eingehen.

Wie Sie richtig feststellen, besteht nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Zeit keine Veranlassung für eine Änderung von § 42 Nummer 4 SGB XII. Ich will noch einmal versuchen, die Gründe hierfür dazulegen.

Zunächst ein Hinweis zu den beiden Urteilen des Bundessozialgerichts. Die Frage, ob das Urteil vom 25. August 2011 (Az. B 8 SO 29/10 R) oder das Urteil vom 14. April 2011 (Az. B 8 SO 18/09 R) für die Gewährung von Kosten für Unterkunft und Heizung an Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die keinen eigenen und auch keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen, oder beide Urteile gemeinsam herangezogen werden, ist von untergeordneter Bedeutung.

Aus beiden Urteilen ergibt sich, dass die Verteilung der für den Haushalt anfallenden Unterkunftskosten nur in Ausnahmefällen nach Kopfteilen erfolgen kann. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor allem dann vor, wenn alle im Haushalt lebenden Personen hilfebedürftig sind. Diese Rechtsauslegung des Bundessozialgerichts teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Aus Sicht des Ministeriums ist ferner darauf hinzuweisen, dass sich aus den beiden Urteilen nicht die Folgewirkung ergibt, dass ein Mietvertrag zwischen leis-

tungsberechtigter Person und Eltern oder Elternteil Voraussetzung für die Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung ist. So ergibt sich aus der Existenz eines Mietvertrags weder die tatsächliche Zahlung einer Miete noch deren angemessene Höhe.

Die Entscheidung, ob eine Änderung von § 42 Nummer 4 SGB XII erforderlich ist, kann nicht mit Kritik an der Verwaltungspraxis von Sozialämtern begründet werden. Dabei nehme ich Ihre Besorgnis sehr ernst, dass Sozialämter die beiden Urteile des Bundessozialgerichts, die sich auf in selbstgenutztem Wohneigentum von Eltern oder Elternteilen lebende Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen, sehr weit auslegen. Dies bezieht sich insbesondere auf eine pauschale und ungeprüfte Übertragung der Rechtsprechung auf Leistungsberechtigte im elterlichen Haushalt, wenn es sich dabei um eine Mietwohnung handelt. Zunächst aber muss es einen Überblick über die Verwaltungspraxis geben. Auf dieser Grundlage ist dann zu entscheiden, ob gesetzliche oder untergesetzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Unabhängig davon können aber bereits heute die sich stellenden grundsätzlichen Fragen geklärt werden. Der Regelungsinhalt von § 42 Nummer 4 SGB XII bezieht sich auf die im Dritten Kapitel des SGB XII enthaltene Vorschrift zu den Kosten für Unterkunft und Heizung, nämlich § 35 SGB XII. Nach dessen Absatz 1 Satz 1 sind die „tatsächlichen Aufwendungen“ für die Unterkunft zu übernehmen, sofern sie nach dessen Absatz 2 Satz 1 angemessen sind. Entsprechendes gilt für die Aufwendungen für die Heizung nach § 35 Absatz 4 SGB XII. Sowohl für Leistungsberechtigte nach dem Dritten wie nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind deshalb die angemessenen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmen. Bei der Berücksichtigung von tatsächlich entstehenden Unterkunfts-kosten handelt es sich folglich nicht um eine Besonderheit des Vierten Kapitels SGB XII.

Die Besonderheit im Vierten Kapitel SGB XII ergibt sich aus einem anderen Grund und sie führt unbestreitbar zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Höhe zu übernehmender angemessener tatsächlicher Unterkunfts-kosten bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die im Haushalt anderer Personen leben:

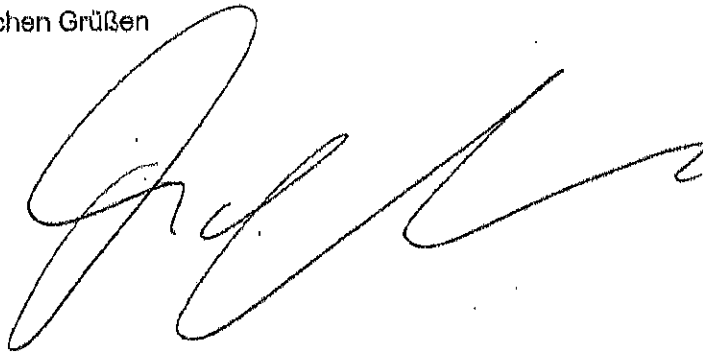
Im Vierten Kapitel SGB XII ist die sogenannte Unterhaltsvermutung nach § 39 SGB XII nicht anwendbar. Dies bedeutet, dass nicht unterstellt werden darf, dass eine leistungsberechtigte Person von den anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden und nicht hilfebedürftigen, weil wirtschaftlich leistungsfähigen Personen Unterhalt erhält. Es besteht deshalb keine Einstandsgemeinschaft zwischen der leistungsberechtigten Person und den übrigen im Haushalt lebenden Personen. Für die Mehrzahl der Menschen mit Behinderung, die im

Haushalt der Eltern leben, besteht nur aufgrund dieser Abweichung von sozialhilferechtlichen Grundsätzen eine Leistungsberechtigung. Zwangsläufige Konsequenz daraus ist, dass die für den gesamten Haushalt anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung danach zu prüfen sind, ob und wenn ja, in welchem Umfang sie auf die leistungsberechtigte Person entfallen.

Auf einen aus meiner Sicht wichtigen Punkt in der Diskussion über die Übernahme von tatsächlichen und angemessenen Unterkunftskosten für Leistungsberechtigte, die im Haushalt anderer Personen leben, möchte ich abschließend noch hinweisen.

Selbst wenn im Einzelfall nachweisbar keine tatsächlichen und dem monatlichen Mietzins vergleichbaren Aufwendungen anfallen, so entstehen Heiz- und Nebenkosten für den gemeinsamen Haushalt und damit auch für die darin lebende leistungsberechtigte Person. Neben den Heizkosten zählen dazu beispielsweise die Kosten für Warmwasser sowie Kosten, die bei einer Mietwohnung auf die Miete umgelegt werden, also beispielsweise die – oftmals nach der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen differenzierten – Müllabfuhrgebühren, oder getrennt abzurechnende Verbrauchskosten wie beispielsweise für Trinkwasser. Die anteilige Übernahme solcher Kosten im Rahmen von § 42 Nummer 4 SGB XII kann nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht generell und ungeprüft abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Solingen

Stadt Solingen · Der Oberbürgermeister · Stadtdienst 50-31 · 42601 Solingen

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadtdienst Soziales
Hilfen außerhalb von Einrichtungen

Gebäude	Rathausplatz 1
Zimmer	1.087
Telefon	0212 - 290 0
Durchwahl	290 5278
Fax	290 5223
Es berät Sie	[REDACTED]
Sprechzeiten	nach Vereinbarung

50-31- 05/3126

Solingen, 02.04.2013

Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung für Ihren Sohn [REDACTED]

BSG-Urteile vom 14.04.2011 B8 SO 18/09 R und vom 28.08.2011 B8 SO 29/10 R

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

laut oben genannter Urteile ist die Übernahme der nach Anteilen aufgeteilten Unterkunftskosten, wie bisher in Solingen praktiziert, ohne Nachweis einer Verpflichtung zur Zahlung (Mietvertrag) nicht zulässig.

Ebenso ist laut dieser für alle verbindlichen Urteile des Bundessozialgerichtes die Vorlage eines Nachweises darüber zu erbringen, dass dieser vereinbarte Mietzins tatsächlich fließt.

Hierzu füge ich in der Anlage eine Zusammenfassung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die von der „Bundesvereinigung Lebenshilfe“ verfasst wurde bei.

Damit auch weiterhin die Übernahme der anteiligen Miete in der Grundsicherung für Ihren Sohn [REDACTED] möglich ist, ist folgendes von Ihnen zu veranlassen:

- Vorsprache beim Amtsgericht**, Betreuungsstelle zur Klärung, wer mit Ihrem Sohn [REDACTED] diesen Mietvertrag schließen kann, evtl. Beantragung der Bestellung eines Ersatzbetreuers
- Bei einer Mietwohnung:**
Einholung der **Zustimmung des Vermieters** zur Untervermietung, Abschluss und Übersendung eines **Untermietvertrages**
- Bei Eigentum**, wenn Sie als Betreuer Eigentümer sind:
Abschluss und Übersendung eines **Mietvertrages**, Zusendung der ausgefüllten, anliegend beigefügten **Rentabilitätsberechnung**

STADT SOLINGEN - DER OBERBÜRGERMEISTER, StD 521-5
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen
Lieferanschrift: Cronenberger Straße 59/61 · 42651 Solingen

Zahlung erbeten auf die Konten der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · Kto.-Nr. 2766 · BLZ 342 500 00
Postbank Köln · Kto.-Nr. 18599-503 · BLZ 370 100 50

Einrichtung eines **Kontos** für Ihren Sohn [REDACTED] falls noch nicht erfolgt

Übersendung der **Kontoauszüge** mit den geleisteten Mietzahlungen

Bitte reichen Sie diese Unterlagen bis spätestens 10.06.2013 hier ein.

Falls es innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an die hiesige Stelle; eventuelle Probleme können dann hier besprochen und ausgeräumt werden.

Ich bedaure den für Sie nicht unerheblichen Aufwand und hoffe auf Ihr Verständnis für die Notwendigkeit der Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Gleiddienstsozialis
[REDACTED]

Wilhelmshaven, den 24.02.2013

[REDACTED]
Betreuerin meines Sohnes

[REDACTED] geb. [REDACTED] 87

FACHVERBAND

26. FEB. 2013

[REDACTED]
[REDACTED]
Bundesverband für behinderte Menschen
„Stichwort Grundsicherung/Unterkunftskosten
Brehmsstraße 5-7
40239 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
auch ich erhielt am 8.10.2012 den neu berechneten Grundsicherungsbescheid ohne Berücksichtigung der Unterkunftskosten. Daraufhin legte meine Anwältin Widerspruch ein. Der wurde umgehend auch zurückgewiesen, mit dem Hinweis, das kein Mietverhältnis mit meinem Sohn besteht. Dann wurde ein Antrag beim Gericht für einen Ersatzbetreuer, nur für den Abschluß eines Mietvertrages, gestellt. Dieser Betreuer schloss dann im Namen meines Sohnes mit mir einen Untermietvertrag ab. Alles mit Unterstützung meiner Anwältin, die auch auf Antrag von der Prozesskostenhilfe bezahlt wurde. Ebenfalls der Ersatzbetreuer.

Dieser Mietvertrag wurde dann umgehend bei der zustehenden Sozialstelle eingereicht. Er wurde dort dem so genannte Widerspruchsgremium vorgelegt. Dieses konnte nicht (wollte wohl nicht) die Ernsthaftigkeit von beiden Seiten daraus erkennen. Mein Sohn ist 100 % schwerstbehindert, wie soll er sich selber mit der geforderten Ernsthaftigkeit auseinander setzen können? Dafür war ja der Ersatzbetreuer vom Gericht bestellt worden!!!

Auch wenn ich diese Sache dem Anwalt abgeben hatte, meine Nerven lagen blank. Ich konnte nachts kaum noch schlafen. Ich wohne mit meinem Sohn alleine, und so wurde bislang immer die Hälfte der Miete plus Hälfte der Heizkosten übernommen. Die Ernsthaftigkeit dieser Sache kann ich wohl nur beweisen, in dem ich meinen Sohn auf Mietzahlung verklage. Denn habe ich mit einem Fremden einen Untermietvertrag abgeschlossen, gehe ich auch bei Nichtzahlung der Miete vor Gericht, drohe mit Rauswurf.

Doch welche Mutter macht denn das!!! Was würde denn in so

einem Fall ein Heimplatz für einen Behinderten kosten? Doch der wird schneller bezahlt, als die halbe Miete in meinem Fall. Ich habe auf halber Strecke, ohne irgendetwas erreicht zu haben, die Sache beendet. Möchte dazu sagen, meine Anwältin wollte das weiter durchfechten, doch ich musste auch auf meine Gesundheit achten. Doch das wissen die auch sehr wohl, dass kaum einer die Kraft hat, das durchzuziehen. So ein Gesetz können in meinen Augen nur Menschen beschlosssen haben, die in dieser Angelegenheit nie einfach mal ganz logisch darüber nachgedacht haben.

Ich bin eine Mutter, die nur das Beste für ihr behindertes Kind will, will mich bestimmt nicht finanziell daran bereichern. Doch es ist in meinen Augen nur rechtens, wenn mein Sohn sich an den Mietkosten beteiligt.

Ich habe in dieser Sache nichts erreicht, dem Staat hat es nur Geld für den Anwalt und für den Ersatzbetreuer gekostet. Doch ich bin nur eine von vielen Betroffenen.

Ich hoffe, viele Betroffenen werden Sie mit ihrem Schreiben in dieser Angelegenheit unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction mark covering the signature area of the letter.

- ANLAGE 6 -

Von: [REDACTED]
 Datum: Montag, 25. Februar 2013 16:56
 An: <info@bvkm.de>
 Anfügen: [REDACTED]
 Betreff: Stichwort Grundsicherung/Unterkunftskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,
 mit großem Interesse haben wir in Ihrer Zeitschrift „Das Band“, Ausgabe 1/2013 den Artikel zum Thema Grundsicherung/Unterkunftskosten gelesen. Das Thema passt hundertprozentig auf unsere Situation. Inzwischen hat unsere Anwältin beim Sozialgericht Köln Klage eingereicht.

Hier kurz die Schilderung unseres Falles:

Unsere Tochter [REDACTED], geb. am [REDACTED], ist seit ihrem 14ten Lebensmonat nach einer Enzephalitis halbseitengelähmt, geistig behindert und Epileptikerin. Seitdem wird sie von uns in unserem Haushalt gepflegt und betreut. Sie hat Pflegestufe III.

Im Jahr 1979 haben wir neu gebaut und zwar unter Berücksichtigung der akuten und späteren Pflegeerfordernisse (behindertengerechtes Bad, Pflegebett, barrierefrei ebenerdig ohne Stufen, rollstuhlgerechte breitere Türen u.v.m.). Die entsprechend höheren Kosten haben wir ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Hand selbst getragen. Die nunmehr über 40 Jahre andauernde Pflege haben wir in unserem Haushalt geleistet. Uns jetzt sittenwidriges Verhalten (siehe Anlage [REDACTED])

[REDACTED] wegen Abschluss eines Mietvertrages zu unterstellen, macht uns fassungslos! [REDACTED] erhielt Grundsicherung seit 1.1.2003 einschließlich anteiliger Kosten für Heizung etc. Seit Dezember 2011 wurde der bisherige Grundsicherungsbetrag in Höhe von ca. 470,- € auf ca. 260,-€ gekürzt. (siehe angehängter Ablehnungsbescheid).

Wir haben daraufhin – übrigens auf mündliches Anraten einer Mitarbeiterin des Sozialamtes der Stadt Sankt Augustin – noch im Dezember 2011 einen Mietvertrag zwischen unserem Sohn als Ersatzbetreuer und uns abgeschlossen, um dem juristischen Anspruch einer „rechtlichen Verpflichtung“ unserer Tochter zu entsprechen.

Nach der Ablehnung durch die Stadt Sankt Augustin unserer Grundsicherungsforderung, haben wir rechtliche Hilfe einer Anwältin für Sozialrecht in Anspruch genommen und Klage beim Sozialgericht Köln eingereicht. Das Verfahren ist seitdem anhängig.

Gerne stehen wir Ihnen, was unseren geschilderten Fall betrifft, zu weiteren Auskünften zur Verfügung.
 Mit freundlichem Gruß,
 H&HK

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED] Sankt Augustin (Menden)
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

Der Bürgermeister

Postanschrift: Suchenstraße 63764 Sankt Augustin

Gegen Postzustellungsurkunde
Eheleute

als Bevollmächtigte von

Dienststelle
Fachbereich Soziales und Wohnen
Sozialhilfe, Markt 1

Ankunft erteilt: Zimmer:
Frau: 114

Telefon (0 22 41) 243-0 Durchwahl: 402

Telefax (0 22 41) 243-630 Durchwahl: 77402

E-Mail-Adresse: hilfe@www.sankt-augustin.de

Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de

Besuchzeiten	
Rathaus	Städtischer Friedhof (Arztbüro)
Montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr;	Montags und Donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr;
Dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr;
	Freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Moin Zeichen
4/10-GS-11-002

Datum
13.02.2012

ABLEHNUNGSBESCHEID

gem. § 42 SGB XII i.V.m. § 35 des 12. Buches - Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 138 BGB in der zur Zeit gültigen Fassung

Sehr geehrte Eheleute

hiermit lehne ich Ihren Antrag vom 05.12.2011 auf Anerkennung der Unterkunftskosten lt. Mietvertrag vom 03.12.2011 ab dem 01.12.2011 ab.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung sind § 42 SGB XII in Verbindung mit § 35 SGB XII und § 138 BGB.

Begründung:

Seit dem 01.01.2005 erhält Ihre Tochter Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel SGB XII. Im Rahmen der Bedarfsberechnung wurden bis einschließlich November 2011 anteilige Hauslasten in Höhe von zuletzt monatlich 235,63 € (monatliche Gesamthauslasten 708,88 € : 3 Personen) anerkannt.

Gem. § 42 Nr. 4 SGB XII umfassen die Leistungen der Grundsicherung die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels.

- 2 -

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 030 001062 (BLZ 370 602 98)
RatfalsenBank Sankt Augustin eG 1 200 170 013 (BLZ 370 697 07)
VfB-Bank Rhein-Sieg eG 0 000 432 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 251 00-000 (BLZ 370 100 60)
Steinbe Bank GmbH 1 1 000 001 2 066 814 00

Einzellicher Euro-Zahlungsverkehr (SEPA):
IBAN DE11 8705 0299 0000 0000 52 SWIFT BIC: COMSD633
IBAN DE27 8705 0707 1200 1700 13 SWIFT BIC: GENODE33SAN
IBAN DE23 8705 0500 0000 4600 13 SWIFT BIC: GENODE33ST
IBAN DE39 8701 0050 0000 1000 03 SWIFT BIC: PBNKDE33
IBAN DE14 3400 1500 0000 0019 40 SWIFT BIC: GENODE33STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Kaltentferne:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 00
Busse: 660, 617, 526, 530

Gem. § 35 Abs. 1, Satz 1 SGB XII werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Gem. § 35 Abs. 4, Satz 1 SGB XII werden Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung in tatsächlicher Höhe erbracht.

Wie ich Ihnen mit Schreiben vom 17.11.2011 mitteilte, hat das Bundessozialgericht wiederholt entschieden (Urteile vom 14.04.2011, AZ. B 8 SO 18/09 R und vom 26.08.2011, AZ. B 8 SO 20/10 R), dass bei Zusammenleben einer volljährigen Person mit Nichtbedürftigen in einer Haushaltsgemeinschaft nach dem geltenden Recht kein Anspruch auf Berücksichtigung von anteiligem Bedarf für Unterkunft und Heizung nach Kopfanteilen besteht, wenn es an einer eigenen rechtlichen (vertraglichen) Verpflichtung der nachfragenden Person mangelt. Es fehle in derartigen Fällen an den nach Maßgabe von § 35 SGB XII zu berücksichtigenden tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Aufgrund dieser beiden Grundsatzurteile des höchsten Sozialgerichts konnten im Fall Ihrer Tochter ab dem 01.12.2011 keine Unterkunfts-kosten mehr anerkannt werden, da es an einer eigenen rechtlichen Verpflichtung mangelt.

Aus diesem Grund wurde der Anspruch auf Grundsicherungsleistung im Alter und bei Erwerbsminderung für Ihre Tochter mit Bescheid vom 29.11.2011 ohne die Anerkennung von Unterkunfts-kosten neu festgesetzt.

Mit Datum vom 05.12.2011 reichten Sie daraufhin eine Beschlussausfertigung des Amtsgerichts Slegburg vom 29.11.2011 ein, wonach Ihr Sohn, [REDACTED], auf Ihren Antrag und mit Zustimmung Ihrer Tochter zum weiteren Ersatzbetreuer bestellt wurde. Darüber hinaus reichen Sie einen Mietvertrag ein, welcher zwischen Ihnen als Vermieter sowie Ihrer Tochter, vertreten durch Ihren Sohn als Ersatzbetreuer, zum 01.12.2011 geschlossen wurde. Demnach wird die im Wohnhaus [REDACTED] gelegene barrierefreie Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Diele, Bad/WC und Zugang zur Terrasse vermietet. Die Wohn-Nutzfläche beträgt ca. 52 m². Der lt. Mietvertrag vereinbarte Mietzins beläuft sich auf insgesamt 520,00 € (330,00 € Kaltmiete zzgl. 190,00 € Nebenkostenvorauszahlungen).

Gem. § 138 BGB ist der geschlossene Mietvertrag jedoch als unwirksam zu betrachten, da dieser Vertrag zu Ungunsten Dritter (hier des Sozialleistungsträgers) abgeschlossen wurde. Zweck des Abschlusses des Mietvertrages war lediglich die Erlangung von Unterkunfts-kosten aus Sozialleistungsmitteln. Hierbei ist ferner zu beachten, dass der nunmehr geforderte Mietzins die bislang berücksichtigten kopfteiligen Hauslasten um mehr als das doppelte übersteigt.

Aus den v.g. Gründen ist somit die Anerkennung von Unterkunfts-kosten lt. dem hier mit Datum vom 05.12.2011 vorgelegten Mietvertrag abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Stadt Sankt Augustin, Der Bürgemeister, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

